

Unwürdige Rassismus-Strafnorm abschaffen!

1994 wurde das Antirassismus-Gesetz vom Volk angenommen. Erfreulicherweise macht jetzt Bundesrat Christoph Blocher die Verteidigung der Meinungsäusserungsfreiheit und die von Gesinnungsjustiz ausgehenden Gefahren zum Thema. SD-Nationalrat Bernhard Hess, der in der Herbstsession eine Parlamentarische Initiative zur Abschaffung der Rassismus-Strafnorm eingereicht hat, hat sich nachstehende Gedanken zum Thema gemacht:

Die Diskussion über die Aussage von Bundesrat Blocher zur den Unzulänglichkeiten des Antirassismusgesetzes (ARG) in Ankara und zu meinem parlamentarischen Vorstoss zur Wiedereinführung der uneingeschränkten Meinungsäusserungsfreiheit findet in einer Zeit statt, wo aufgrund der weltpolitischen Ereignisse im Zusammenhang mit dem so genannten Karikaturenstreit und den kürzlichen Überlegungen des Papstes Benedikt XVI viel über die Gewährleistung der Religions-, Glaubens-, Gewissens-, Presse- und Meinungsäusserungsfreiheit gesprochen wurde und wird. Dabei fällt auf, dass Medien, Parteien und Politiker, die sich noch vor wenigen Jahren klar für die Einführung der Rassismus-Strafnorm ausgesprochen haben, sich als Märtyrer der Meinungsfreiheit aufspielen. Jedenfalls muss auch in der Schweiz eine unterschiedliche Auslegung der Meinungs- und auch der Pressefreiheit beobachtet werden. Es ist paradox: Das schweizerische Antirassismusgesetz bietet Hand für eine strafrechtliche Verfolgung nicht konformer Meinungen und Äusserungen. Es bietet Hand für Pressezensur und es unterstützt die Ausgrenzung Andersdenkender.

Waffe gegen Überfremdungsgegner

Kritiker der Überfremdung, der Masseneinwanderung und des Asylmissbrauchs sollen mit Prozessen und Prozessandrohungen eingeschüchtert und mundtod gemacht werden. Diese, einer freiheitlichen Gesellschaft unwürdige Strafnorm wird allgemein von einer Mehrheit der politischen Kaste geduldet, ja in der tagespolitischen Auseinandersetzung als Waffe gegen Überfremdungskritiker gebraucht.

Eine besonders bedenkliche Rolle spielen dabei die Medien. Insbesondere unser grösstes Boulevardblatt in der Schweiz wird nicht müde, gegen so genannten Rassismus und so genannte Fremdenfeindlichkeit anzukämpfen. Wie oft schon wurden Überfremdungskritiker in diesen und anderen Textspalten an den Pranger gestellt. Die gleiche Zeitungsredaktion jedoch veröffentlichte, wohl um die Auflage zu steigern, die Mohammed-Karikaturen und versteckte sich hinter der Meinungs- und Pressefreiheit. Oh ihr Heuchler, möchte man solchen Redakteuren zurufen!

Schutzwürdige Meinung

Die Meinungsfreiheit ist das Recht eines jeden Menschen, seine Meinung zu äussern und zu verbreiten. Eine Meinung ist eine wertvolle Aussage. Die Meinungsäusserungsfreiheit wird auf vielfältige Weise bedroht. Verbote wie das verschärfte Antirassismus-Gesetz, drohende Repressionen, Sanktionen oder eine vorher einzuholende Erlaubnis (Vorzensur) beschränken die Ausübung der Meinungsäusserungsfreiheit erheblich. Beim Schutz des Begriffs «Meinung» darf es nicht darauf ankommen, ob es sich um ein richtiges oder falsches, emotionales oder rational begründetes Werturteil handelt. In einem pluralistisch strukturierten und auf der Konzeption einer freiheitlichen Demokratie beruhenden Staatsgefüge ist jede Meinung, auch die von herrschenden Vorstellungen abweichende, schutzwürdig.

Verschärfte Gerichtspraxis

Mit Urteil vom August 2004 hat das Bundesgericht seine Rechtsprechung zur Rassendiskriminierung massiv verschärft. Künftig sollen rassistische Äusserungen auch dann strafbar sein, wenn sie nicht im öffentlichen Rahmen erfolgen. Dies bedeutet eine Verschärfung im Alltag, denn der Öffentlichkeitsbegriff wird neu definiert. Laut dem aktuellen Grundsatzentscheid gelten als öffentlich, wenn Aussagen oder Handlungen nicht im engen Familien- oder Freundeskreis erfolgen.

Vor etwas mehr als einem Jahrzehnt haben sich die Schweizer Demokraten, in einem unerbittlich geführten Referendumskampf an vorderster Front gegen die Rassismusstrafnorm engagiert. Ich erinnere mich noch genau: Unermüdlich beteuerte der Bundesrat, dass das neue Antirassismusgesetz keinesfalls die Privatsphäre verletze. Auch der so genannte Stammtisch sei nicht betroffen, wurde unablässig von den Befürwortern der neuen Strafnorm versprochen. Es zeugt von mangelndem Fingerspitzengefühl, wenn das Bundesgericht eine umstrittene Strafnorm, dessen Einführung immerhin 1994 in elf Kantonen sogar von einer Mehrheit der Bevölkerung abgelehnt wurde, ohne ersichtlichen Grund über die Rechtsprechung die Strafnorm verschärft.

Bald totale Überwachung?

Unser höchstes Gericht hat zweifellos eine klare Änderung und insbesondere eine Verschärfung der Rechtsprechung eingeleitet. Diese Praxisänderung ist schlicht ein Betrug am Wahlvolk. Denn dieses hat damals, wenn auch nur sehr knapp, den Versprechungen des Bundesrates und der Classe politique geglaubt, dass die Rassismus-Strafnorm keine nennenswerten Beeinträchtigungen des Alltagslebens beinhalte.

Unzweifelhaft erfährt der freiheitlich demokratische Rechtsstaat immer mehr Einschränkungen und Defizite. In der Schweiz sind wir auf dem Weg zum «gläsernen Menschen», der überall beobachtet und kontrolliert wird. Die Einführung, und insbesondere die Verschärfung der Rassismus-Strafnorm bewirkt, dass in unserem Land jemand wegen einer nicht politisch korrekten Ansicht, Aussage oder Handlung verurteilt werden kann. Dieser Umstand ist unerträglich. Halten wir es deshalb mit **Voltaire**, dem Vorkämpfer gegen geistige Unfreiheit, der appellierte: «Ich halte Ihre Ansichten für abgrundtief falsch, werde aber alles dafür tun, dass Sie sie ungestraft äussern dürfen.»

Es ist höchste Zeit, dass Bundesrat Christoph Blocher seine Verwaltung prüfen lässt, ob die Anwendung dieses Gesetzes nicht gegen fundamentale Rechtsprinzipien verstösst, denn das Antirassismusgesetz ist zweifellos eines liberalen Rechtsstaates unwürdig.